



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende
Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-427-01/1

Datum: 28.10.2022

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung am 7.11.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) (BT-Drs. 20/3936)

Sehr geehrte Frau Weeser,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 7.11.2022 zur o. g. Vorlage.
Wir nehmen vorab wie folgt schriftlich Stellung:

Zusammenfassung:

- 1. Der Deutsche Landkreistag setzt sich seit Jahren für einen Umstieg des Wohngeldes auf ein Warmmietensystem bzw. die Einführung einer dauerhaften pauschalen Heizkostenkomponente ein. Zugleich haben wir angesichts der weiter steigenden Energiekosten zügige Energiehilfen gefordert. Von daher ist die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zu begrüßen.**
- 2. Für die Wohngeldstellen stellt die Umsetzung wegen des erheblichen Zusatzaufwands und der beabsichtigten Verdreifachung des leistungsberechtigten Empfängerkreises in der zur Verfügung stehenden Zeit eine kaum leistbare Herausforderung dar. Daher sind zeitnahe und vor allem einfache Regelungen unerlässlich, um eine rechtzeitige Leistungsgewährung sicherstellen zu können.**

Im Einzelnen:

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Intention des Wohngeld-Plus-Gesetzes, Haushalte mit niedrigem Einkommen bei der Bewältigung der zunehmenden Wohnkostenbelastung zu unterstützen. Wir haben uns wiederholt für einen Umstieg des Wohngeldes auf ein Warmmietensystem bzw. die Einführung einer dauerhaften pauschalen **Heizkostenkomponente** im Wohngeld eingesetzt. Zugleich haben wir angesichts der weiter steigenden Energiekosten zügige Energiehilfen gefordert. Von daher ist die Zielrichtung des Gesetzentwurfes zu begrüßen.

Unbeschadet dessen ist die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verdreifachung des Empfängerkreises von den Wohngeldbehörden nur zu stemmen, wenn weitere **spürbare Verfahrenserleichterungen** vorgesehen werden. Es fehlt bereits aktuell an Fachkräften. Neues Personal ist entsprechend in die komplexe Materie des Sozialverwaltungsverfahrens und des Wohngeldrechts einzuarbeiten, was nicht in wenigen Wochen leistbar ist. Mit neuem und ausreichend qualifiziertem Personal ist zum Anfang des Jahres nicht zu rechnen, so dass die Umsetzung aller Voraussicht nach mit dem derzeitigen Personalkörper erfolgen muss. Allein die Bereitstellung von Raumkapazitäten und IT-Infrastruktur im erforderlichen Maße stellt viele Wohngeldstellen vor große Herausforderungen.

Im Wesentlichen braucht es deshalb weitere erhebliche Vereinfachungen im Wohngeldrecht, die zur spürbaren **Entlastung der Fallbearbeitung** in den Wohngeldstellen beitragen. Andernfalls droht das Wohngeld-Plus-Gesetz eher zu noch höheren Aufwänden pro Fall zu führen.

Maßgeblicher Grund ist die **komplizierte Einkommensermittlung** im WoGG. Sie lässt sich entgegen ursprünglich diskutierter Vereinfachungen auch mittels cursorischer Prüfung nicht entscheidend verringern. Deshalb muss der Einkommensbegriff dringend vereinfacht werden. Die Vorschriften in §§ 13 ff. WoGG sind viel zu komplex.

Auch bewirkt die **vorläufige Zahlung des Wohngeldes** unter dem Vorbehalt der Rückforderung (Art. 1 Nr. 10) keine Vereinfachung, weil die Daten, die für die vorläufige Entscheidung nach § 26a WoGG-E zu ermitteln sind, nahezu vollständig den erforderlichen Nachweisen entsprechen, die bisher auch schon benötigt werden, um einen Wohngeldantrag (abschließend) bearbeiten zu können. Weiterhin muss künftig in jedem Einzelfall eine zusätzliche Prüfung erfolgen, ob die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs gegeben ist. Diese Entscheidung wird in einer Vielzahl von Fällen ohne größeren Aufwand nicht getroffen werden können, da zahlreiche Anträge im Zusammenhang mit Transferleistungen intensiv geprüft werden müssen (z. B. Wechselhaushalte SGB II). Auch bedeuten vorläufige Zahlungen, die ohne genaue Prüfung erfolgen, viele Rückforderungsfälle und damit erhöhten Arbeitsaufwand pro Fall.

Die Verkürzung des Zurechnungszeitraums zur **Ermittlung des Jahreseinkommens** bei einmaligen Einnahmen von drei Jahren auf zwölf Monate in § 15 Abs. 2 WoGG-E (Art. 1 Nr. 6) ist in diesem Kontext zwar hilfreich für die Fallbearbeitung, wirkt aber letztlich nicht hinreichend entlastend.

Darüber hinaus sollten Regelungen zum **Verzicht auf Bagatellrückforderungen** vorgesehen werden. Weiterhin wären im Gesetzentwurf noch Aussagen wie z. B. in § 41a Abs. 3 SGB II zu ergänzen. Ziel wäre festzulegen, wann vorläufige Bewilligungen zu abschließenden Entscheidungen werden.

Die Frage der notwendigen Verfahrensvereinfachung betrifft auch die im Gesetzentwurf vorgesehene **Übergangsregelung** in § 85 SGB II-E, wonach SGB II-Haushalte, die zum 31.12.2022 Leistungen erhalten bzw. im ersten Halbjahr 2023 wohngeldberechtigt werden, in dieser Zeit nicht auf die Beantragung von Wohngeld verwiesen werden sollen (Art. 2 Nr. 2). Sofern ab 1.7.2023 Bewilligungszeiträume aufgrund eines Neuantrages oder eines Weiterbewilligungsantrages beginnen, ist dann die Vorrangprüfung wieder durchzuführen. Wenn jedoch Leistungsberechtigte selbst einen Antrag auf Wohngeld stellen, sind diese Anträge durch die Wohngeldbehörden zu bearbeiten. SGB II-Leistungen werden in diesem Fall bis zur Aufnahme der Wohngeldzahlung laufend weitergezahlt.

Das Verbleiben dieser nach neuem Recht ab 1.1.2023 wohngeldberechtigten Personen im SGB II ist dabei mit kommunalen Kostenfolgen verbunden, weshalb der aus unserer Sicht

vorzugswürdige Weg umso mehr darin besteht, stattdessen **konsequenterer Verfahrenserleichterungen beim Wohngeldverfahren** vorzusehen.

Auch der im Gesetzentwurf vorgesehene feste Zeitraum des Moratoriums von sechs Monaten ist zu kritisieren, da die betreffenden Personen in dieser Zeit selbst dann in der Zuständigkeit der Jobcenter verbleiben und dort leistungsrechtlich und vermittlerisch zu betreuen sind, wenn die Wohngeldstellen die Bearbeitung der Wohngeldanträge nach einiger Zeit besser bewältigen können. Der Wechsel ins Wohngeld erfolgt aber auch dann zum Stichtag 1.7.2022, was eine zeitlich konzentrierte Mehrbelastung sowohl der Wohngeldstellen (Antragsbearbeitung) als auch der Jobcenter (Prüfung vorrangiger Leistungen) verursacht.

Eine Lösung kann darin bestehen, in § 85 SGB II zu regeln, dass zwar zum 31.12.2022 durch die Jobcenter betreute Haushalte für eine bestimmte Zeit nicht auf das Wohngeld verwiesen werden können, Neufälle ab dem 1.1.2023 dagegen schon.

Schließlich möchten wir auf ein **realistisches Erwartungsmanagement** hinwirken. Denn die nach dem neuen Wohngeldrecht Berechtigten werden erwarten, das breit kommunizierte, erhöhte Wohngeld umgehend ab Januar 2023 ausgezahlt zu bekommen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Wohngeldreform, anders als die Reformen in der Vergangenheit, auf ein breites Echo in der Bevölkerung stößt. Die Nachfragen in den Wohngeldstellen zur Reform und zum zweiten Heizkostenzuschuss nehmen täglich zu. Von daher ist es auch seitens der Politik notwendig, im Vorfeld des Inkrafttretens auf die mit der Umsetzung dieser kurzfristigen Reform verbundenen Schwierigkeiten hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel